

**Fortbildung „Erweiterte (Ärztliche) Maßnahmen“  
mit Erfolgskontrolle  
Mitarbeiterbrief Nr. 03 des Team Rettungsdienst  
beim DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz  
vom 31.01. 2009**

**Betriebsvereinbarung über  
Betriebliche Fort- und Weiterbildung**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft e.V.**

**Landesfachkommission  
Rettungsdienst**

Landesbezirk  
Rheinland-Pfalz  
Fachbereich 03  
Münsterplatz 2-6  
55116 MAINZ

TEL.: 06131 97260  
Fax.: 06131 972117

**Datum:** 05.02. 2009

**Information für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im  
Rettungsdienst**

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

In dem oben genannten Mitarbeiterbrief informiert das Team Rettungsdienst beim DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz über die am 16.01. 2009 abgeschlossene Betriebsvereinbarung zur Betrieblichen Fort- und Weiterbildung.

Der Inhalt der Betriebsvereinbarung wird dort im Wesentlichen richtig wiedergegeben. Richtigerweise wird darauf verwiesen, dass durch die Betriebsvereinbarung zwar kein Mitarbeiter zur Teilnahme an der Fortbildung und an der Erfolgskontrolle gezwungen werden kann.

Dann aber wird angekündigt, dass alle Arbeitgeber ihre Mitarbeiter im Rettungsdienst per Direktionsrecht zur Teilnahme an der Fortbildung und an der Erfolgskontrolle verpflichten werden.

Eine solche Verpflichtung eines Mitarbeiters, alleine durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist nach unserer Rechtsauffassung jedoch nicht möglich.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss VGH A 19/08 und VGH B 18/08 deutlich gesagt, dass die Pflichten eines Arbeitnehmers sich ausschließlich aus dessen Arbeitsvertrag ergeben.

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsvertrag keine Verpflichtung zum Ablegen einer solchen jährlichen Prüfung enthält, ist hierzu also auch nicht verpflichtet.

Wenn ein Arbeitgeber einen solchen Mitarbeiter zum Ablegen der Prüfung zwingen will, dann muss er dies über die Aufnahme dieser Verpflichtung in den Arbeitsvertrag tun. Das geht bei bestehenden Arbeitsverträgen ausschließlich über eine Änderungskündigung. Diese wäre dann aber gerichtlich nachprüfbar.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle, Herr Dr. Luczak, Richter am Arbeitsgericht Kaiserslautern ließ auch nicht erkennen, dass eine arbeitgeberseitige Anordnung zum Ablegen der jährlichen Prüfung rechtens sei. Er legte vielmehr dar, dass ein Arbeitgeber, wenn er von seinen Mitarbeitern den Nachweis über die Zertifizierung „Erweiterte Maßnahmen“ verlangt, damit einseitig das Anforderungsprofil an seine Rettungsassistenten verändert, zu deren Berufsbild dies eigentlich nicht gehört.

Eine solche Maßnahme kann rechtens sein, wenn sie sachlich begründet und damit betrieblich notwendig ist. Ob aber die sachliche Begründung, die das DRK in diesem Fall darlegt, ausreichend ist, ließ Herr Dr. Luczak offen, weil sich selbst aus der höchst richterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes keine eindeutige Beurteilungsgrundlage für diese Frage ergibt.

Herr Dr. Luczak ließ außerdem erkennen, dass auch er den Landesrettungsdienstplan des Landes Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig hält.

Aber weder die Verfassungsmäßigkeit des Landesrettungsdienstplanes, noch die arbeitsvertraglich geschuldete Pflicht des einzelnen Mitarbeiters können Gegenstand eines Betrieblichen Einigungsstellenverfahrens sein.

Maßgeblich für dieses Einigungsstellenverfahren waren daher ausschließlich die folgenden Fakten:

Jede einzelne Rettungsdienst betreibende Gliederung des DRK in Rheinland-Pfalz hat durch eigene – vom DRK-Landesverband unabhängige - unternehmerische Entscheidung beschlossen, die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme „Erweiterte (ärztliche) Maßnahmen“ zur Pflicht für seine Mitarbeiter im Rettungsdienst zu machen und diesen eine entsprechende Fortbildung anzubieten.

Die Betriebliche Fort- und Weiterbildung unterliegt der Mitbestimmung durch den Betriebsrat. Da die Betriebsparteien sich aber nicht einigen konnten, musste die Einigungsstelle angerufen werden.

Die abgeschlossene Betriebsvereinbarung regelt lediglich die Ausgestaltung dieser arbeitgeberseitig angebotenen Bildungsmaßnahme, sonst nichts.

Die Pflicht, an der Prüfung teilzunehmen, oder das Recht, diese Teilnahme zu verweigern, wird durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

Sollte ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Teilnahme an der Erfolgskontrolle per Direktionsrecht anordnen, so hat das mit dieser Betriebsvereinbarung nichts zu tun.

Eine solche Anordnung ist weder durch die Betriebsvereinbarung gedeckt, noch wird sie durch diese verboten. Die Klärung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme kann nur durch jeden einzelnen Betroffenen individualrechtlich erfolgen.

In dem Mitarbeiterbrief wird richtigerweise dargestellt, dass auch die Vertreter der Arbeitnehmer ihren Kolleginnen und Kollegen empfehlen, an der Fortbildung teilzunehmen und auch die Erfolgskontrolle zu absolvieren. Das trifft zu.

Wir empfehlen dies aber nicht, weil wir unsere Meinung zu einer jährlichen Überprüfung der Rettungsassistenten grundsätzlich geändert haben.

Wir halten das ganze Prozedere nach wie vor für unsachgemäß und für rechtlich bedenklich.

Der einzig richtige Weg ist nach unserer Meinung immer noch die längst überfällige Novellierung des Rettungsassistentengesetzes.

Es ist zwar nach wie vor so, dass kein Rettungsassistent, zum Ablegen dieser Prüfung gezwungen werden kann, wenn dies nicht in seinem Arbeitsvertrag steht, wir können aber auch nicht ausschließen, dass derjenige, der die Teilnahme an der Erfolgskontrolle verweigert, irgendwann hierdurch einen Nachteil hat.

Nur deshalb empfehlen wir die Teilnahme an der Prüfung.

Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung sind die Mitarbeiter im Rettungsdienst, so weit es überhaupt möglich ist, vor Nachteilen geschützt.

Deshalb können wir dies auch mit gutem Gewissen tun.

Die Teilnahme aller Mitarbeiter an der Fortbildung selbst, war für uns schon immer selbstverständlich, denn wir halten die einheitliche Pflichtfortbildung immer noch für ein hohes Gut. Etwas anderes haben wir nie gesagt.

Zum Schluss soll aber auch noch einmal folgendes festgestellt werden:

Wenn man uns an der Erstellung des Landesrettungsdienstplanes beteiligt hätte, was im Grunde selbstverständlich gewesen wäre, dann hätte man unsere begründeten Bedenken von Anfang an berücksichtigen können.

Dann wäre vielleicht ein Landesrettungsdienstplan entstanden, der auch umsetzbar ist.

Der jetzt vorliegende Landesrettungsdienstplan gilt zwar formal seit Februar 2008, konnte aber bis heute in wesentlichen Teilen noch nicht umgesetzt werden.

Stattdessen wurde innerhalb dieses Jahres eine Menge Energie und Zeit aller Beteiligten in die Auseinandersetzung um die strittigen Fragen investiert.

Das wäre alles vermeidbar gewesen, wenn man diejenigen um die es hier geht, die Rettungsassistenten nämlich an der Erstellung des Planes beteiligt hätte.

Wem ist mit diesem nachträglichen aufwändigen Streit gedient ?

Nach unserer Meinung niemandem.

Wir bieten deshalb noch einmal ausdrücklich unsere konstruktive Zusammenarbeit bei allem, was den Rettungsdienst betrifft an.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Einbindung unseres Sachverstandes der Sache nur dienlich sein kann.

Wir bekräftigen noch einmal, dass wir alle Regelungen, die ohne unser Mitwirken zustande kommen, sehr genau auf ihre Rechtmäßigkeit, ihre Sinnhaftigkeit und ihre Alltagstauglichkeit prüfen und die Bedenken, die dabei zu Tage treten sehr deutlich formulieren werden.

Wir vertreten die Interessen der Berufsgruppe, ohne die es keinen Rettungsdienst gibt.

Weil wir damit offensichtlich den Nerv der Kolleginnen und Kollegen tatsächlich treffen, haben wir mittlerweile einen Organisationsgrad erreicht, auf den sogar Kollegen in traditionell gut organisierten Betrieben der Metallindustrie stolz wären.

Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und versprechen intensiv an unserem einzigen Ziel weiterzuarbeiten:

**„Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunft geben und ihm den gesellschaftlichen Stellenwert verschaffen, der ihm Zusteht !“**

**Mit freundlichen Grüßen**

*Karl-Heinz Groß*  
Vorsitzender

*Frank Hutmacher*  
ver.di Rheinland-Pfalz